

## **Beratung für Gewaltbetroffene – RAA Leipzig e.V.**

### **Beispiele aus der Beratungspraxis**

**Jamila L., 22 Jahre:** Was das konkret bedeutet, zeigt das Beispiel der 22jährigen Jamila L.\* Sie lebte mit ihrem damaligen Lebensgefährten gemeinsam in einer Wohnung, als sie von diesem schwanger wurde. Seine schon vorher auftretenden Aggressionen wurden zunehmend unkontrollierbarer und gefährlicher. Nachdem er Vanessa L. nicht nur körperlich angegriffen hatte, sondern auch explizit androhte, das Kind in ihrem Bauch umzubringen, floh sie. Über verschiedene Stationen suchte sie letztlich ein Frauenhaus in Leipzig auf, um hier Zuflucht zu finden und fand Unterstützung durch unsere Beratungsstelle. Nach einiger Zeit wurde ihr die Streichung des Unterhaltsvorschlusses für das Kind angedroht, wenn sie den Kindsvater nicht zur Zahlung von Unterhalt auffordern bzw. nicht hinsichtlich der Erbringung von Angaben zur Vaterschaft und Benennung personenbezogener Daten mitwirken würde. Damit aber wäre ihrem Bedroher und Aggressor ihr Wohnort bekannt geworden, womit erneut Gefahr für Leib und Leben für sie und ihr Kind hätte entstehen können. Jamila L. stand vor einer komplexen Rechtssituation, die durch kostenlose Rechtsberatungen oder einen Beratungsscheck aus speziellen Opferfonds nicht gemeistert werden konnte. Für eine einzelfallbezogene Rechtsberatung fehlte ihr das Geld - wir konnten aushelfen. Die anwaltliche Betreuung konnte mit ihr kompetent durch die verschiedenen Rechtsgebiete von Familienrecht, Sozialrecht und Strafrecht navigieren. Jamila L. wäre sonst an dieser Situation, noch unter den Gewaltfolgen zu leiden und sich und ihr Kind erneut in Lebensgefahr zu sehen, zerbrochen.

**Anna M., 26 Jahre:** Ein zweiter Fall aus unserer Beratungsarbeit der jüngsten Zeit verdeutlicht die rechtliche Komplexität unserer Einzelfallhilfe: Die 26jährige Anna M. wendete sich an uns, nachdem ihr Kind vom Vater in dessen Heimatland entführt worden war. Sowohl für die Mutter als auch für das vierjährige Kind bedeutete dies eine unermesslich traumatisierende Erfahrung und eine Gefährdung des Kindeswohls. Schon zur Sensibilisierung und Motivation des Vaters, mit dem Kind zurückzukehren, war eine anwaltliche Einflussnahme auf den Vater ebenso erforderlich wie eine umfassende rechtliche Aufklärung der Mutter. Dies beinhaltete auch die Erarbeitung eines Strategieplanes, um das traumatisierte Kind zurückzubringen. Da sich das Herkunftsland des Vaters nicht dem Haager Abkommen angeschlossen hatte, gab es keinen Weg über behördliche Hilfe, das Kind zurückzubekommen. Zudem wurden verschiedene Rechtsgebiete berührt, das Familienrecht, das internationale Kindschaftsrecht und das Strafrecht sowie das allgemeine Zivilrecht. Die Expertise einer kostenlosen rechtlichen Erstberatung konnte die anstehenden, komplexen Fragen nicht klären. Für eine fachspezifische Beratung fehlten Anna M. die Mittel. Unsere Gutscheine für

einzelfallbezogene Rechtsberatungen zu Straf- und Familienrecht ermöglichten ihr Orientierung in Fragen von Zeugenaussagen, Nebenklägerschaft, Sorgerecht und außergerichtliche Interventionen (u.a. Mediation) in Bezug die Motivation des Kindesvaters und seiner Familie, das Kind freiwillig herauszugeben.

**Ayo A., 21 Jahre:** Ein letztes Beispiel führt in die Bandbreite unserer Einzelfälle ein: Die 21jährige Ayo A. wohnte in einer Leipziger Unterkunft für Geflüchtete. Nachdem sie sich als transweiblich outete, schlugen ihr im Wohnumfeld wie auch von Seiten eines bis dahin guten Freundes, Herr K., queerfeindliche Ressentiments entgegen. In der Unterkunft fühlte sich Ayo A. zunehmend hilf- und schutzlos. Während eines Treffens mit Herr K. verurteilte dieser sie im Namen seiner Religion und beleidigte sie. Frau A. wehrte sich daraufhin verbal, die Situation eskalierte hin zu Handgreiflichkeiten, aufgrund derer Passant\*innen die Polizei riefen.

Mit einer Vorladung zur Polizei als Beschuldigte meldete sich Frau A. im Herbst 2025 in unserer Beratungsstelle. Sie wurde bei der Polizei gleichzeitig als Beschuldigte und als Geschädigte geführt. Diese Situation erzeugte bei Frau A. enorme Unsicherheit und eine starke psychische Belastung. Nötig war jetzt eine schnelle und sachkundige anwaltliche Einschätzung. Denn es stellten sich Fragen wie: Soll Ayo A. von der Möglichkeit Gebrauch machen, schriftlich auszusagen oder wäre eine mündliche Vernehmung vorteilhafter? Welche Aussagen sollte sie als Beschuldigte treffen und welche nicht? Wie könnte Sie die Beleidigungen durch K. gerichtsfest nachweisen?

Diese juristische Fachexpertise können und dürfen wir als Beratungsstelle nicht geben. Durch einen von uns ausgestellten Gutschein für eine anwaltliche Erstberatung konnte Frau A. zügig Antworten auf diese Fragen erhalten. Nur mit der anwaltlichen Unterstützung konnte eine Unterlassungsaufforderung an K. gesendet werden, in der er darauf hingewiesen wurde, dass weitere Bedrohungen oder Diskriminierung zu neuen Anzeigen führen würden. Ayo A. ist Analphabetin und lebte ohne Familie in Deutschland. Ihre psychische Gesundheit war seit vielen Jahren aufgrund depressiver Episoden instabil. Ohne den Zugang zu einer Rechtsberatung hätte Sie ihre Position als Betroffene von Gewalt nicht behaupten können. Nur im Zusammenspiel unserer Beratungsstelle mit einer präzisen und fallspezifischen Rechtsberatung konnte sie die Gewalt- und Ohnmachtserfahrung bearbeiten und letztlich erfolgreich überwinden.